

Bericht und Antrag

der Geschäftsprüfungskommission an die Synode zum Jahresbericht 2020
des Kirchenrats und zu ihrer Prüfungstätigkeit

Bericht

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat legt auftragsgemäss im Jahresbericht Rechenschaft ab über seine Tätigkeit und über die Arbeit der landeskirchlichen Dienste. Der Bericht ist im Internet abrufbar und gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Ressorts und Dienststellen der Landeskirche. Er gibt zudem Einblick in die Arbeit der Gremien der Landeskirche, die ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs des Kirchenrats angesiedelt sind: Redaktionskommission Kirchenblatt, Projektkommission, Rekurskommission, Ombudsstelle und Pfarrkonvent. Ergänzt und vertieft wird der Tätigkeitsbericht durch die ebenfalls elektronisch publizierten Quartalsberichte, die eine zeitnahe Information ermöglichen.

Der Jahresbericht schildert naturgemäss die Arbeit und ihre Rahmenbedingungen in sehr konzentrierter Form und verzichtet auf detaillierte Schilderungen. Die Konzentration erfolgt weitgehend auf Ressortebene und gibt damit primär die Ressortsicht wieder. Der Kirchenrat ist der Synode gegenüber als Gesamtbehörde verantwortlich. Die GPK erwartet, dass im Jahresbericht künftig die Gesamtsicht des Rats besser zum Ausdruck kommt. Bei mehrjährigen Gesetzgebungsprojekten, wie der Verfassungsrevision soll der Jahresbericht künftig einen ausführlichen Bericht des Kirchenrats zu Gang und Stand der Bearbeitung enthalten. Die GPK hat in der Diskussion festgestellt, dass sich der Kirchenrat der Problematik bewusst ist und erstmals einen Ausschuss mit der Schlussredaktion des Berichts betraut hat. Sie erwartet, dass bei der Abfassung des nächsten Jahresberichts ein weiterer Schritt getan wird.

Die GPK nimmt regelmässig Einsicht in die Protokolle des Kirchenrats und beschafft sich im Rahmen ihres Auftrags, die Amtsführung des Kirchenrats und der landeskirchlichen Dienste zu prüfen (Art. 44 Kirchenordnung), ergänzende Informationen dieser Stellen. Die ausführlichen Protokolle geben Aufschluss über den Entscheidungsgang und die Beschlüsse. Auf Nachfragen hat die GPK bereitwillig Auskunft erhalten.

Art. 9 des Reglements Kirchenblatt 9.10 überträgt der GPK die Prüfung der Tätigkeit der Redaktionskommission und der Redaktion des Kirchenblatts. Sie hat bei ihren Gesprächen mit den Verantwortlichen festgestellt, dass das Kirchenblatt Magnet in der Verwaltungsorganisation der Landeskirche nicht optimal eingebunden ist. Art. 17 Abs. 4 Der Kirchenverfassung bezeichnet die Synode als zuständige Herausgeberin. Bis 2016 wurde die Aussenvertretung des Magnets von einem Mitglied des Büros der Synode intensiv wahrgenommen. Die Einbindung in die Verwaltungsorganisation der Landeskirche wurde dann gelockert, ohne Rahmenbedingungen wie Finanzverantwortung, Aussenvertretung und Position innerhalb der Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche verbindlich zu klären. Die GPK und die Verantwortlichen des Kirchenblatts Magnet wünschen ein stärkeres Engagement des Kirchenrats. Der Magnet soll besser als Organ der Landeskirche genutzt und vom Kirchenrat nach aussen vertreten werden. Als Übergangsmassnahme bis zur Anpassung des Reglements Kirchenblatt im Zuge der Umsetzung der aufgelegten Verfassungsrevision beantragt deshalb die GPK in Ziffer 3 des Beschlussantrags, die Verbindungsfunktion

zwischen der Landeskirche und den Organen des Kirchenblatts sowie die Vertretung des Kirchenblatts nach aussen dem Kirchenrat zu übertragen.

Antrag

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt Ihnen,

- 1. Auf die Behandlung des Jahresberichts 2020 sei einzutreten,**
- 2. Der Jahresberichts 2020 sei zur Kenntnis zu nehmen und dem Kirchenrat und seinen Dienststellen für die geleistete Arbeit zu danken.**
- 3. Der Kirchenrat ist für die Verbindung der Landeskirche zum Kirchenblatt Magnet und die Vertretung des Kirchenblatts nach aussen zuständig.**

Trogen, 3. Juni 2021

Die Geschäftsprüfungskommission

Hansueli Nef
Präsidium

Martin Breitenmoser

Roman Fröhlich

Hansueli Sutter